

Textlicher Teil

Auf dem Grundstück Einigkeitstraße Nr. 17 Ecke Alfredstraße ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche ausgeschlossen.

Für die bisher zwischen den Häusern Tulpenweg Nr. 1 und Nr. 3 vorhandene gemeinsame Zufahrt zu dem Hofraum des Baublocks muß eine neue gemeinsame Zufahrt von der Straße Nelkengarten her angelegt werden.

Zwischen dem Neubau Tulpenweg Nr. 3 und dem Gebäude Alfredstraße Nr. 240 ist der Höhenunterschied zwischen dem Tulpenweg und dem Hofraum durch eine Stützmauer abzufangen. Der Giebel des Hauses Alfredstraße Nr. 240 ist zu gestalten.

Die in den Bebauungsplänen "Alfredstraße zwischen Fridtjof-Nansen-Straße und Einigkeitstraße" und "Alfredstraße zwischen Einigkeitstraße und Brachtstraße" vom 30. Oktober 1961 für den Verfahrensbereich getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben, soweit sie nicht durch entsprechende Signaturen in den vorliegenden Plan übernommen sind.